

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

A Problem

In der Corona-Pandemie findet in der Schule weiterhin kein üblicher Betrieb statt. Darüber hinaus ist mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden, in welchem Umfang der Schulbetrieb bis zum Beginn der Sommerferien stattfinden wird. Das Ruhen von Präsenzunterricht vor allem seit dem Ende der Weihnachtsferien konnte und kann durch den Distanzunterricht in beträchtlichem Umfang ausgeglichen werden, allerdings nicht vollständig. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie erschweren es auch Lehramtsstudierenden, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist es notwendig, ebenso wie im vergangenen Schuljahr durch das Bildungssicherungsgesetz vom 30. April 2020 (GV.NRW. S. 312a), kurzfristig auf Entwicklungen zu reagieren und schnelle Entscheidungen herbeizuführen. Andererseits muss die Legitimation gerade solcher Entscheidungen, die in wesentliche Rechtspositionen oder berechnete Erwartungen eingreifen, gewahrt sein.

B Lösung

Gegenstand des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen des infektionsschutzrechtlich bedingt eingeschränkten Unterrichtsbetriebs an Schulen. Vergleichbares gilt auch für die Lehrerbildung. Das Ziel ist, die Sicherung von Bildungslaufbahnen und des Zugangs zum Lehramt mit dem vorrangigen Schutz der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten in Einklang zu bringen. Das Gesetz betrifft Vorgaben des Schulgesetzes und des Lehrerbildungsgesetzes, von denen aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 abgewichen werden soll oder abgewichen werden kann.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen.

I Befristung von Vorschriften

Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen für das Schuljahr 2020/2021. Zum Teil entfalten sie Fernwirkungen bis in das Schuljahr 2021/2022.

**Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021
(Zweites Bildungssicherungsgesetz)**

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 6 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.
4. § 23 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.
6. § 50 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 4 keine Anwendung. Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder in mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Schulhalbjahr erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.“

**Artikel 2
Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2022 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen

der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend seiner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.“

2. § 12 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein im Jahr 2021 wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unterbrochenes Praxiselement nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden.“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen der infektionsschutzrechtlich bedingten Beeinträchtigungen des regulären Schulbetriebes für Schülerinnen und Schüler und für Studierende in der Lehrerausbildung. Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule weiterhin kein üblicher Unterrichtsbetrieb statt. Dennoch können in diesem Schuljahr alle Prüfungen und Versetzungsverfahren wie vorgesehen durchgeführt werden. Gleichwohl sind einige Änderungen von Vorgaben des Schulgesetzes und des Lehrerausbildungsgesetzes angezeigt.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs erstreckt sich allein auf die Suspendierung von Regelungen, die durch das Schulgesetz vorgegeben sind. Alles Übrige wird Gegenstand einer Verordnung

zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungen sein, die das Ministerium für Schule und Bildung gemäß § 52 des Schulgesetzes mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung erlassen wird.

Artikel 2 bedarf als abschließende Entscheidung des Gesetzgebers keiner weiteren ergänzenden Regelung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 5)

Im Schuljahr 2019/2020 wurden alle am Schulleben Beteiligten von der Pandemie überrascht. Die geplante Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen war für die Schülerinnen und Schüler keine Rückkehr zum „Normalbetrieb“. Sie war vielmehr häufig wie erwartet mit einem Wechsel von Lehrkräften und einem den schulischen Verhältnissen anzupassenden Unterrichtsangebot in möglichst allen Unterrichtsfächern verbunden, vorrangig aber in den Kernfächern. Da zum Zeitpunkt der Schulschließungen unklar war, wann sie wieder für Unterricht und Prüfungen geöffnet werden können, musste den Schulen daher ein Zeitkorridor für die Prüfungen eröffnet werden. Dies schloss zentrale Prüfungsaufgaben aus.

In diesem Schuljahr 2020/2021 konnte auf den Erfahrungen des letzten Jahres aufbauend und langfristiger geplant werden. Das Ministerium für Schule und Bildung hat daher von vornherein – vergleichbar dem Abitur – Anpassungen bei den Zentralen Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) vorgenommen, die zu „fairen“ Prüfungen mit landeseinheitlichen Aufgaben für die schriftliche Prüfung führen.

Dazu gehören:

- die Verschiebung des Beginns der Prüfungstermine im Frühjahr 2021,
- die Konkretisierung der fachlichen Vorgaben,
- die Bereitstellung zusätzlicher Auswahlmöglichkeiten (einige für Lehrkräfte, einige für Schülerinnen und Schüler) bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben einiger Prüfungsfächer sowie
- zusätzliche Modifikationen der Bewertungsraster in den Unterlagen für die Lehrkräfte, durch die die vor dem Hintergrund des tatsächlich erteilten Unterrichts entstehenden Spielräume in den Bewertungen deutlicher werden.

Seit dem 22. Februar 2021 sind nach einer Phase des Distanzunterrichts die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wieder in den Präsenzunterricht zurückgekehrt, so dass eine Prüfungsvorbereitung für die im Mai beginnenden Zentralen Prüfungen in angemessener Form erfolgen konnte. Dabei ist insgesamt zu berücksichtigen, dass auch Distanzunterricht als Unterricht zu betrachten ist, der sich nach den Stundentafeln und den Kernlehrplänen richtet. Mit der Verordnung zum Distanzunterricht (Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020 [GV. NRW. S. 975]) gibt es – anders als im vergangenen Jahr – nunmehr eine Rechtsgrundlage für den

Distanzunterricht. Zudem hat sich inzwischen eine pädagogische Praxis auf der Basis einer deutlich verbesserten digitalen Infrastruktur etabliert. Sie führt dazu, dass Lernfortschritte erzielt und Leistungen aus dem Distanzunterricht bewertet werden können. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler der höheren Klassen, die am Ende ihrer Schulzeit stehen und bei denen höhere Ansprüche an Phasen selbständigen Arbeitens gestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es – auch als Wertschätzung für die damit verbundenen Abschlüsse – richtig, an einem Abschlussverfahren am Ende der Klassen 10 festzuhalten, in dessen Rahmen landeseinheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung gestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 4)

In diesem Schuljahr hat es einen angepassten Schulbetrieb im Präsenzunterricht, im Distanzunterricht oder in Zwischenformen gegeben. Im weiteren Verlauf des Schuljahres werden auch auf der Grundlage aus Präsenz- und Distanzunterricht Leistungsbewertungen sowie Zeugnisse zum zweiten Schulhalbjahr möglich werden, mit denen Versetzungsentscheidungen verbunden sind.

Auf dieser Grundlage kann daher auch die Klassenkonferenz am Ende der Erprobungsstufe eine Aussage dazu treffen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann.

Auf der anderen Seite ist dieses Schuljahr für viele Schülerinnen und Schüler mit besonderen Belastungen und Herausforderungen verbunden, denen mit anderen Maßnahmen, auch in diesem Gesetzentwurf, Rechnung getragen werden soll. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern kann zudem nicht erwartet werden, dass sie in Phasen des Distanzunterrichts dieselben Lernfortschritte erzielen wie bei einem durchgängigen Präsenzunterricht, da die erforderlichen Selbstlernkompetenzen erst noch ausgeprägt werden müssen. Da mit einer Versetzungsentscheidung am Ende der Erprobungsstufe aber auch eine Entscheidung über den Verbleib in einer Schulform und damit ein Eingriff in die Schullaufbahn verbunden sein kann, muss auch in diesem Schuljahr die Entscheidung über den Verbleib in der Schulform den Eltern überlassen werden. Hierbei sollen die Schulen die Eltern beraten.

Nicht angebracht wäre eine Verlängerung der Erprobungsstufe um ein Jahr und damit eine Verlagerung der Entscheidung der Klassenkonferenz über den Verbleib in der gewählten Schulform auf das Ende der Klasse 7. Eine solche Verschiebung würde einen Wechsel zwischen den Schulformen für alle Beteiligten erschweren. Alle Schulformen der Sekundarstufe I haben ab Klasse 7 unterschiedliche Anforderungen und zum Teil Unterrichtsfächer (z. B. Beginn der zweiten Fremdsprache/Wahlpflichtbereich in Klasse 7), die sich auch in den Stundentafeln der unterschiedlichen Schulformen widerspiegeln.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 6)

Am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe findet eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben statt (§ 18 Absatz 3). § 14 Absatz 1

Satz 3 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe bestimmt, dass sie in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben wird. Als Termin für das Schuljahr 2020/2021 war der Mai 2021 vorgesehen.

Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung ist ein Instrument der Sicherung der Qualität des schulischen Lernens. Als Leistung in der Einführungsphase hat sie keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation. Damit ist sie im Schuljahr 2020/21 vor dem Hintergrund der besonderen Rahmenbedingungen als zentrale Leistungsüberprüfung ersetzbar. Anders als die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen, die seit dem 22. Februar in den Präsenzunterricht zurückgekehrt sind, ist eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase derzeit nicht absehbar. Auch vor diesem Hintergrund soll auf Klausuren mit zentral gestellten Aufgaben verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 5)

Siehe die Begründung zu § 12, diese gilt für die ZP 10-Prüfungen an Weiterbildungskollegs entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 36 Absatz 4)

§ 36 regelt die Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, die in zwei Jahren oder im kommenden Schuljahr eingeschult werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Schulunterricht sprachlich folgen und sich daran angemessen beteiligen kann. Im Schuljahr 2019/2020 musste der Zeitraum zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Sprachstands nach Delfin 4 aufgrund des damals zunächst ruhenden und im Anschluss nur eingeschränkt wieder aufgenommenen Schulbetriebs verschoben werden. Dies war sowohl erforderlich, um die Durchführung unter infektionsschutzrechtlich Erfordernissen weitestgehend zu ermöglichen als auch um dem prioritären Bildungsauftrag der Schulen für schulpflichtige Kinder in dieser Situation gerecht werden zu können.

Das Verfahren wird seit Oktober 2020 nachgeholt. Es kann aufgrund der in diesem Schuljahr bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen erst Anfang Mai 2021 vollständig abgeschlossen werden.

Seit dem 22. Februar 2021 sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nach einer seit Jahresbeginn laufenden Phase des Distanzunterrichts in einen eingeschränkten Präsenzunterricht zurückgekehrt. Wesentliche Aufgabe aller Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte in der Grundschule ist es daher, die Schülerinnen und Schüler nach einer längeren Phase der Abwesenheit wieder an geordnete Strukturen des Unterrichts in Präsenz heranzuführen und erfolgreiche Lernprozesse zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kann nicht gewährleistet werden, dass alle Verfahren nach Delfin 4 innerhalb des laufenden Schuljahres abgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 50 Absatz 6)

Im vergangenen Jahr gab es für die meisten Schülerinnen und Schüler insbesondere der weiterführenden Schulen, die am Ende des Schuljahres nicht vor Abschlüssen standen, nach dem Lockdown vom 13. März 2020 nur noch wenige Tage Präsenzunterricht. Eine Rechtsgrundlage für einen Distanzunterricht gab es ebenfalls noch nicht. Zudem gab es weder Eckpunkte für eine pädagogische Konzeption noch eine hinreichende infrastrukturelle Ausstattung für ein Lernen auf Distanz, so dass die dort erbrachten Leistungen nicht als versetzungsrelevant bewertbar waren.

Vor diesem Hintergrund wurden alle Schülerinnen und Schüler, die nicht vor Abschlüssen standen, im Schuljahr 2019/2020 versetzt, auch wenn sie die Versetzungsbestimmungen nicht erfüllten.

In diesem Schuljahr hingegen hat es bis kurz vor Weihnachten einen angepassten Schulbetrieb im Präsenzunterricht gegeben, der eine Leistungsbewertung sowie die Erteilung von Zeugnissen zum Halbjahr möglich machte. Auch wenn der Beginn des zweiten Schulhalbjahres noch von Distanzunterricht geprägt war, ist davon auszugehen, dass eine Rückkehr in den Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler spätestens nach den Osterferien zu erwarten ist. Da in der Zwischenzeit ein Distanzunterricht auf einer seit Beginn des Schuljahres geltenden Rechtsgrundlage erteilt wurde, pädagogische Konzepte vorliegen und die infrastrukturelle Ausstattung deutlich verbessert wurde, ist – anders als im vergangenen Jahr – davon auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler auch in einem Distanzunterricht, der sich nach den Stundentafeln und Lehrplänen richtet, gezielte Lernfortschritte machen können und eine Leistungsbewertung möglich ist. Auf der Basis einer solchen Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht können daher die Versetzungsentscheidungen gemäß den Ausbildungsordnungen erfolgen. Hierbei werden die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen berücksichtigt werden.

Eine generelle Versetzung, unabhängig von den erbrachten Leistungen und damit der Anzahl der mangelhaften oder ungenügenden Leistungen, dürfte hingegen dazu führen, dass bei einem erheblichen Teil der so versetzten Schülerinnen und Schüler die in diesem Schuljahr entwickelten großen Lernrückstände eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse im Schuljahr 2021/2022 gefährdet würde.

Um coronabedingte Benachteiligungen, zum Beispiel aufgrund von Belastungen durch die ungewohnten Lernformen, die Anforderungen eines hohen Grades an Selbstlernkompetenzen und weniger direkte Feedback-Strukturen auszugleichen, sollen durch den Verzicht auf das Versenden der so genannten „Blauen Briefe“ (gemäß § 50 Absatz 4 SchulG) mehr Schülerinnen und Schüler als nach bisheriger Regelung versetzt werden können: Minderleistungen in einem Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 11)

Die Regelung greift pandemiebedingte Probleme bei der Umsetzung des in § 11 Absatz 10 LABG für das Lehramtsstudium moderner Fremdsprachen vorgesehenen Auslandsaufenthalts auf.

In der aktuellen Pandemielage lassen sich Auslandsaufenthalte kaum durchführen. Nach § 11 Absatz 10 ist das in vielen Fällen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht zwingend erforderlich, da die dort genannten Anforderungen einige Spielräume eröffnen. Diese Spielräume ermöglichen es zum Beispiel, geplante Auslandsaufenthalte zu verschieben oder Auslandsaufenthalte, die bereits vor dem Studium stattgefunden haben, zu berücksichtigen.

Unbillige Härten können allerdings für fortgeschrittene Studierende entstehen, die bis auf den Auslandsaufenthalt bereits alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllen. Für diese Personengruppe, für die keine Spielräume mehr für die Gestaltung des Studiums bestehen, schafft der neue Absatz einen befristeten Ausnahmetatbestand, der eine zeitnahe Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Vorbereitungsdienst ermöglicht.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 6)

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Eignungs- und Orientierungspraktikum innerhalb eines Schulhalbjahres möglichst als Blockpraktikum abzuleisten. Der neue Absatz ermöglicht für einen befristeten Zeitraum eine flexiblere Gestaltung, sofern das Eignungs- und Orientierungspraktikum pandemiebedingt unterbrochen werden musste (z. B. wegen Quarantäneauflagen).

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen ausschließlich für das Schuljahr 2020/2021 oder für das Jahr 2021.